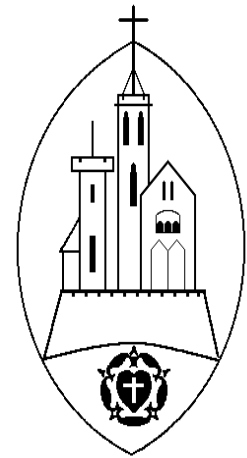


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

| | |
|--|----|
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 25. November 2003 | 22 |
| Satzung der „Thüringer Stiftung BibelLese“ | 22 |
| Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission | |
| ARR 11/2003 - Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des DW/EKD | 23 |
| ARR 12/2003 - Ortszuschlagsregelung in den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) | 24 |
| ARR 13/2003 - Änderung Anlage 7 b AVR (Vollzugszulage) | 24 |

FREIE STELLEN

| | |
|--|----|
| Freie Pfarrstellen | 25 |
| Freie Mitarbeiterstellen | 27 |
| Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen | 28 |

AMTLICHE MITTEILUNGEN

| | |
|---|----|
| Ungültigkeitserklärung für Kirchgemeindegel Milbitz | 30 |
|---|----|

BEILAGE

| | |
|-------------------------------|--|
| Jahresinhaltsverzeichnis 2003 | |
|-------------------------------|--|

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die
Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs
vom 25. November 2003

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung - StVortAV) vom 22. November 1994 (ABl. 1995, S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden jeweils in Nr. 1 und 2 die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ ersetzt durch die Worte „Steuern im Sinne von § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung“.
2. In Absatz 3 werden die Worte „ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz“ ersetzt durch die Worte „fällt kein Kürzungsbetrag an“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Eisenach, den 25. November 2003

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Satzung
der „Thüringer Stiftung BibelLese“

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Thüringer Stiftung BibelLese“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Verwaltung des Vorstandes des Thüringer Bibelwerkes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisenach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Bibel zu verbreiten, zu erschließen und ihre Bedeutung für Leben und Glauben, Kirche und Gesellschaft, Kultur und Kunst im Bewusstsein zu halten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch
 - a) Bildungsarbeit (u. a. durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Ausstellungen),
 - b) Maßnahmen und Projekte, die die Bibel und ihre Wirkungsgeschichte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen,
 - c) Anregung und Durchführung von Gottesdiensten und Bibelarbeiten mit dem Ziel, Menschen die Tragkraft der Bibel für ihr Leben erfahrbar zu machen,
 verwirklicht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich Zustiftungen sind, die das Stiftungskapital erhöhen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan und seine Aufgaben

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand des Thüringer Bibelwerkes.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von sonstigem Vermögen. Er beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er sorgt für eine angemessene Publizität der Stiftung und ihrer Aktivitäten.
- (3) Der Vorstand legt dem Landeskirchenrat bis zum 31. Oktober des Folgejahres die Jahresrechnung und geeignete Nachweise über das Vermögen sowie einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Anpassung der Stiftung an
veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für möglich gehalten wird, so kann der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes über einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss soll im Be-

nehmen mit dem Vorstand gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und kirchlich sein und die Weitergabe der Bibel und ihrer Botschaft enthalten.

- (2) Der Landeskirchenrat kann im Benehmen mit dem Vorstand die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung stellt der Landeskirchenrat das Stiftungsvermögen dem Thüringer Bibelwerk zur Verfügung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese vom Vorstand des Thüringer Bibelwerkes am 6. November 2003 beschlossene und durch den Landeskirchenrat am 8. Dezember 2003 genehmigte Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Eisenach, 8. Dezember 2003

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*i. V. Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

**Arbeitsrechtsregelungen der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Arbeitsrechtsregelung 11/2003

Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des DW/EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD – Fassung Ost – in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

1. § 1 b AVR - Ausnahme vom Geltungsbereich

a)

Der Buchstabe „c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 des SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind,“ wird gestrichen.

b)

Die Übergangsregelung wird gestrichen.

c)

Die Anmerkung wird gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2004

2. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen/der Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie die Entgelte und die Kinderzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten und der Ärztinnen und Ärzte im Praktikum werden mit Wirkung vom 1. Juni 2003 um 2,4 von Hundert erhöht. Der Bemessungssatz für die Ausbildungsvergütung wird zu dem selben Zeitpunkt auf 91 von Hundert angehoben.

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10 a werden ab dem 1. Mai 2004 um weitere 1,0 % und der Bemessungssatz für die Ausbildungsvergütung zu dem selben Zeitpunkt auf 92,5 von Hundert angehoben. Ab dem 1. Januar 2005 erfolgt eine lineare Anhebung der Vergütung um 1,0 %.

3. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

a)

§ 1 – Anspruchsvoraussetzungen

Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Ziffer 40 werden die Worte „§ 236 oder § 236 a“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach § 237 a SGB IV“
- c) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Unterabs. 1 Satz 5“ durch die Worte „Unterabs. 3“ ersetzt.

b)

§ 2 Höhe der Zuwendung

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtszuwendung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2003

4. Anlage 17 AVR – Dienstvereinbarung auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „30.06.2004“ wird durch das Datum „31.12.2004“ ersetzt.

b) In § 5 wird das Datum „31.12.2004“ durch das Datum „30.06.2005“ ersetzt, sofern nicht bis 31.12.2004 eine die Anlage 17 ersetzende Arbeitsrechtsregelung getroffen worden ist.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2003

5. Anlage 18 AVR – Beschäftigungssicherungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsbereiche Diakonischer Einrichtungen

§ 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2003“ wird durch die Zahl „2004“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31.12.2004“ durch das Datum „31.12.2005“ ersetzt, wenn § 5 der Anlage 17 das Datum 30.06.2005 erhält.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2003

Arbeitsrechtsregelung 12/2003

Ortszuschlagsregelung in den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD – Fassung Ost – in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die im Beschluss 1/2001 Nr. 2 getroffene Regelung, nach der die Neufassung der Regelungen über den Ortszuschlag/Sozialzuschlag gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission DW/EKD vom 05./06.12.2000 bis zum 31.12.2002 ausgesetzt ist und im Beschluss 12/2002 bis zum 31.12.2003 verlängert wurde, wird bis zum Inkrafttreten der neuen AVR verlängert.

Arbeitsrechtsregelung 13/2003

Änderung Anlage 7 b AVR (Vollzugszulage)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW EKD – Fassung Ost – in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Betrag der Vollzugszulage in § 1 Abs. 1 Anlage 7 b AVR wird rückwirkend ab 01.01.2003 auf 85,98 € geändert. Ab dem 01.09.2003 beträgt er 86,93 €

Die Vollzugszulage nach Anlage 7 b AVR wird ab 2004 an den Erhöhungen des Bemessungssatzes Ost in den AVR durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen teilhaben.

Die Arbeitsrechtsregelungen 11 bis 13/2003 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 29.12.2003
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Königsee*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit den Kirchgemeinden, Hobra, Königsee und Unterschöbling, im 3. Erledigungsfall
2. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra, Großfurra und Sondershausen-Stockhausen, im 1. Erledigungsfall
3. *Themar*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchgemeinden Henfstädt, Lengfeld, Themar und Wachenbrunn, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 2. und 3. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 1. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Das Bewerbungsrecht für Pfarrer/Pastorinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ruht gemäß § 5 der *Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen* gegenwärtig, solange die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen drei Pfarrer/Pastorinnen mehr als die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen hat.

Zu Königsee:

Die Pfarrstelle des Kirchspiels Königsee ist mit einem 100 %igen Dienstauftrag zu besetzen.

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle Königsee:

Königsee liegt landschaftlich schön eingebettet in die Vorberge des Thüringer Schiefergebirges, nahe dem Schwarzatal, gelegen an der B88 zwischen Ilmenau (16 km) und Bad Blankenburg (14 km). Zum Anschluss an die A71 sind es 20 km. Die Kleinstadt mit mehreren angeschlossenen Ortsteilen hat ca. 6.000 Einwohner, hat einen Kindergarten, eine Grundschule, eine Förderschule für Behinderte, eine Regelschule, ein neues Gymnasium. Außerdem gibt es verschiedene Arztpraxen und mehrere Einkaufsmärkte.

- Königsee: 3.389 Einwohner, davon 1.109 Gemeindeglieder
- Unterschöbling: 71 Einwohner, davon 79 Gemeindeglieder
- Lichta: 156 Einwohner, davon 76 Gemeindeglieder
- Oberschöbling: 169 Einwohner, davon 54 Gemeindeglieder
- Horba: 213 Einwohner, davon 91 Gemeindeglieder

Gottesdienste:

- Königsee wöchentlich
- Unterschöbling und Horba 14-tägig
- Oberschöbling und AWO-Pflegeheim monatlich

Mitarbeiter:

Eine hauptamtlich mit 75 % angestellte B-Kantorkatechetin für gottesdienstliches Orgelspiel, Kirchenchor und Posaunenarbeit, Christenlehre und Seniorenarbeit, Küsterdienst wird in allen Gemeinden ehrenamtlich versehen, drei KirchrechnerInnen, drei Gemeindeglieder mit insgesamt 23 Mitgliedern.

Amtshandlungen im Kirchspiel:

| | <u>2003</u> | <u>2002</u> | <u>2001</u> |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| Taufen: | 7 | 5 | 6 |
| Konfirmationen: | 12 | 10 | 6 |
| Trauungen: | 1 | 2 | 1 |
| Bestattungen: | 20 | 15 | 22 |

Pfarrhaus:

5-Zimmer Etagenwohnung im Obergeschoss mit Flur, Küche und Bad/WC. Außerdem: Keller, Boden, Nebengelass und Garten. Im Parterre Pfarrbüro, Amtszimmer, Archiv, Gästezimmer und WC. Die Renovierung der Fassade und die Erneuerung von Fenstern und Türen erfolgt vor der Neubesetzung.

Gebäude im Kirchspiel:

- Stadtkirche Königsee: neugotisch von 1871 in gutem baulichem Zustand (1982 - 1986 renoviert) mit einer Schulze-Orgel (20 Register)
- Diakonat Königsee: mit kleinem Gemeinderaum für Unterricht und Proben, Küche, WC und Garten. Die sanierte Wohnung im Obergeschoss ist vermietet.
- Gemeindehaus: Der große, renovierte Gemeindesaal dient als Winterkirche, mit Küche, WC und ausgebautem Keller für die Jugendarbeit. Im Obergeschoss gibt es eine renovierungsbedürftige, leer stehende Wohnung.
- Dorfkirche Unterschöbling: renovierungsbedürftig, mit spätgotischem Schnitzaltar und restaurierter Orgel, eingebauter Gemeinderaum

- Dorfkirche Horba: in gutem Zustand mit eingebautem Gemeinderaum

Kirchliches Leben:

Gutes Miteinander mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft, ökumenische Kontakte zur katholischen Ortsgemeinde und zur holländischen Partnergemeinde; wöchentlich Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Seniorenkreis, Jugendarbeit, Kirchen- und Posaunenchor.

Erwartungen des Gemeindegliederates:

Der Gemeindegliederat wünscht sich eine/n engagierte/n, einsatzfreudige/n Pastorin oder Pfarrer, Bereitschaft zur Teamarbeit, um die bisherige Arbeit weiterzuführen. Die Gemeindegliederäte werden die Pastorin oder den Pfarrer nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Die Pfarrstelle wird Ende Juni 2004 vakant.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, Superintendent Werneburg, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt, Tel.: 03672 / 4896014 oder
- Pfarramt Königsee, Wilhelm-Pieck-Str. 16, 07426 Königsee, Tel.: 06738 / 42445.

Zu Sondershausen-Stockhausen:

Sondershausen-Stockhausen ist der nordwestlich gelegene Stadtteil von Sondershausen, der Kreisstadt des Kyffhäuserkreises mit 23.500 Einwohnern. Die Pfarrstelle Sondershausen-Stockhausen ist eine 100 %-Stelle.

Zum Pfarramt gehören die Kirchgemeinden Stockhausen, die 4 km entfernt liegende Kirchgemeinde Großfurra und die Kirchgemeinde Badra, 12 km entfernt gelegen.

Zum Pfarramt gehört weiterhin die Trägerschaft der evangelischen Kindertagesstätten Sondershausen und Großfurra und die Betreuung des Seniorenwohn-parks des DRK Sondershausen.

Die Kirchgemeinde Stockhausen hat 590 Gemeindeglieder, die Kirchgemeinde Großfurra 479 und die Kirchgemeinde Badra 307.

Äußere Gegebenheiten:

Sondershausen ist eine reizvoll im Wippertal und an den sanften Hängen der Hainleite gelegene Stadt. Nach Erfurt (55 km) und Nordhausen (20 km) besteht Bahnverbindung bzw. eine schnelle Straßenverbindung über die B 4. Bad Frankenhausen (22 km) mit dem Kyffhäuser und Mühlhausen (40 km) sind nur unweit entfernt. In der Stadt sind alle Schuleinrichtungen vorhanden. Besonders hervorzuheben ist die Musikschule im Schloss Sondershausen, die allen Kindern die Ausbildung an allen Instrumenten anbietet.

Sondershausen ist Musikstadt und bietet mit Konzerten und Theateraufführungen ein reichhaltiges kulturelles Angebot. Es gibt Arztpraxen aller Fachrichtungen in der Stadt und mit dem Kyffhäuserkreiskrankenhaus eine moderne Klinik.

Erwartungen an den Pfarrstelleninhaber/in:

Von dem/der Pfarrer/Pastorin wird erwartet, dass er/sie das vielfältige und lebendige Gemeindeleben aufnimmt, mit seinen/ihren Begabungen belebt und weiterführt und die Kirchgemeinden zu engerer Gemeinschaft zusammenführt. Eine bereitwillige Mitarbeiterschar wartet auf einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die die aufgebauten Gemeindeaktivitäten weitergestaltet oder nach seinen/ihren Vorstellungen weiterführt.

Wünschenswert wäre vor allem die Weiterführung der Hauskreisarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, aber auch die Seelsorge an älteren und alten Gemeindegliedern.

Die Kirchenältesten wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die mit seinen/ihren Diensten und Aufgaben gemeinsam mit ihnen Arbeit und Verantwortung zum Wohle der Gemeinden und des gesamten Kirchspiels trägt.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus für den Pfarrstelleninhaber befindet sich in Stockhausen. Es hat eine zentrale Erdgasheizung. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, Pfarrbüro, 2 Gemeinderäume, Aktenzimmer, Gemeindegküche). In der 1. und 2. Etage befindet sich die Pfarrwohnung mit insgesamt 5 Zimmern, Küche und Bad mit WC.

Kirchen:

Sondershausen-Stockhausen: Die St.-Matthias-Kirche in Sondershausen-Stockhausen ist ein neugotisches Bauwerk aus dem Jahre 1905. Sie ist 1980 neu ausgemalt worden und befindet sich in sehr gutem Zustand. Die Kirche hat im Jahre 1990 eine neue Orgel mit 25 Registern und eine neue Raumluftheizung erhalten. Auch im Winter finden die Gottesdienste in der Kirche statt.

Großfurra: Dort befindet sich eine 900-jährige geschichtsträchtige Kirche. Umfangreiche Sanierungsarbeiten sind jedoch im Innenbereich notwendig. Im Winter finden die Gottesdienste in den Gemeinderäumen im kircheneigenen Stift statt.

Die Heilig-Geist-Kirche in *Badra* ist eine schöne große Dorfkirche mit Bauernmalereien an den beiden Emporen. Im ehemaligen Pfarrhaus befinden sich 2 Gemeinderäume und eine Gemeindegküche. Sie werden mit einer Erdölheizung beheizt und sind in sehr gutem Zustand. Die Gottesdienste finden in der kalten Jahreszeit im großen Gemeinderaum statt. Die ehemalige Pfarrwohnung im Obergeschoss ist vermietet. Ein schöner Friedhof mit Trauerhalle ist in kirchlicher Verwaltung.

Predigtstätten:

Sondershausen-Stockhausen und Großfurra wöchentlich, Badra 14-tägig. Seniorenwohnpark des DRK 14-tägig, monatlich Kinderandachten in den evangelischen Kindertagesstätten Sondershausen und Großfurra.

Mitarbeiter:

Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht vorhanden. In Stockhausen sind 8 Kirchenälteste, in Großfurra ebenfalls 8 und in Badra 6 zur engagierten Mitarbeit bereit.

In jeder Kirchgemeinde steht ein ehrenamtlicher Organist zur Verfügung. Auch der Kirchendienst und die regelmäßige Kirchenreinigung werden ehrenamtlich versehen. 2 ausgebildete Lektoren sind vorhanden.

In Stockhausen bereitet ein Helferkreis den monatlichen „Gottesdienst mit Kindern“ vor. Das Kirchgemeindeformationsblatt „St.-matthias-aktuell“ wird ehrenamtlich redaktionell erarbeitet und verteilt.

Monatlich einmal richten ehrenamtliche Helfer ein „Kirchen-Kaffee“ nach dem Gottesdienst aus.

Weitere ehrenamtliche Mitarbeiter sind in den vorhandenen Gemeindekirchenkreisen tätig. In den evangelischen Kindertagesstätten Sondershausen und Großfurra sind für die insgesamt 105 Kinder 22 Mitarbeiter tätig.

Gemeindekreise:

Sondershausen-Stockhausen: Kinderchor, Band und Jugendchor, Kirchenchor, Posaunenchor, Gesprächskreis, Seniorenkreis, Helferkreis „Gottesdienst mit Kindern“, Kinderstunde, Christenlehre und Konfirmandenunterricht 7. und 8. Klasse.

Badra: Kirchenchor, Frauenkreis (14-tägig), Christenlehre und Konfirmandenunterricht.

Großfurra: Hauskreis, Kirchenchor, Christenlehre, Konfirmandenunterricht.

Zu Themar:

Die Pfarrstelle Themar (100 %-Stelle) mit den Kirchgemeinden Themar, Henfstädt, Lengfeld und Wachenbrunn wird durch Emeritierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers frei und kann ab 01.07.2004 wieder besetzt werden.

Beschreibung der Pfarrstelle:

- KG Themar, 3.616 Einwohner, davon 1.030 evang.
- KG Henfstädt, 373 Einwohner, davon 92 evang.
- KG Lengfeld, 491 Einwohner, davon 165 evang.
- KG Wachenbrunn (Stadtteil von Themar), 203 Einwohner, davon 83 evang.

Predigtstätten: 4, 2 bis 3 Gottesdienste sonntäglich, in Themar jeden Sonn- und Feiertag

Mitarbeiter/Mitarbeiterin:

- 1 Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst (75 %-Stelle) für die Aufgabenbereiche Kinder- und Mütterarbeit, Konfirmandenarbeit, Arbeit mit Senioren, Besuchsdienst
- 1 nebenamtlicher Organist

Gemeindekreise:

- Kindertreff (Christenlehre) wöchentlich
- Mutter-Kind-Kreis 14-tägig
- Kirchenchor wöchentlich
- Seniorenkreis 14-tägig
- Frauenkreis monatlich
- Konfirmandenkurse werden in Teamarbeit mit den Nachbarpfarrämtern gehalten
- Kindergruppe im städtischen Kindergarten

Vom Pfarrstelleninhaber wird Religionsunterricht entsprechend der Verordnung des Landeskirchenrats erwartet.

Amtshandlungen 2002 im Kirchspiel:

| | |
|-----------------|----|
| Taufen: | 10 |
| Konfirmationen: | 10 |
| Trauungen: | 2 |
| Bestattungen: | 30 |

Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel Themar liegt im landschaftlich reizvollen Weratal und im Kleinen Thüringer Wald. Themar ist eine sehr alte Kleinstadt (Ersterwähnung 796) mit kulturhistorisch wertvoller spätgotischer Stadtkirche (u. a. 4 gotische Flügelaltäre, historische Orgel 1999/2000 restauriert). Als zweite Kirche steht in der Stadt die Friedhofskirche für Trauerfeiern und in der kalten Jahreszeit für Gottesdienste und Konzerte zur Verfügung (Friedhofskirche ist heizbar).

Stadtkirche, Friedhofskirche und die Dorfkirche Henfstädt wurden saniert und renoviert. Die Kirche in Lengfeld wurde in den vergangenen Jahren saniert. Die Sanierung der Kirche Wachenbrunn soll 2004 abgeschlossen werden.

Themar als Unterzentrum ist Bahn-Bus-Verknüpfungspunkt. Bahnverbindungen bestehen nach Hildburghausen (14 km) - Sonneberg und nach Meiningen (22 km) - Eisenach. Themar liegt an der B 89, Autobahnanbindung (A 71) 10 km und hat gute Einkaufsmöglichkeiten.

Schulen und Bildungseinrichtungen:

Grundschule, Regelschule, Ausbildungszentrum für sozial benachteiligte Jugendliche, städtischer Kindergarten, Gymnasien in Schleusingen (12 km) und Hildburghausen (14 km).

medizinische Einrichtungen:

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheke, Sozialstation, 2 Physiotherapieeinrichtungen

Wohnverhältnisse:

Wie die Kirchen gehört das denkmalgeschützte Pfarrhaus (1681) der Kirchgemeinde und ist außen und innen in einem guten Zustand. Zur Dienstwohnung gehören 4 ½ Zimmer, 1 großes ausgebautes Bodenzimmer, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Nebengelass im Innenhof, Garten.

Diensträume: Amtszimmer, Archivraum, großer teilbarer Gemeindesaal, Teeküche, WC

Erwartungen:

Die aktiven Gemeindekirchenräte freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einem/einer jüngeren Pfarrer/Pastorin mit Familie, der/die bereit ist, die bisherige Arbeit weiterzuführen und auf alle Altersgruppen einzugehen. Die Gemeindekirchenräte sagen Unterstützung zu, so dass sich der/die Pfarrstelleninhaber/-inhaberin schwerpunktmäßig der Gemeindegemeinschaft und der Seelsorge widmen kann.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, Superintendent Dr. Wulff-Woesten, Schleusinger Str. 19, 98646 Hildburghausen, FR: 03685 / 706602
- Pfarramt Themar, Opf. Wenzel, Kirchplatz 2, 98660 Themar, FR: 036873 / 60322
- stellvertr. Vorsitzende des GKR, Gisela Sommer, Römhilder Str. 12, 98660 Themar, FR: 036873 / 60891

Eisenach, den 21.01.2004
(4443/21.01.)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Freie Stelle für eine Medienpädagogin/ einen Medienpädagogen

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sucht zum 01.04.2004 eine Medienpädagogin oder einen Medienpädagogen (50 %).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Entwicklung von Konzepten für die Arbeit mit modernen Medien in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen,
- Förderung der medienpädagogischen Kompetenz kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Mitgestaltung der Medienzentrale der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Die Aufgaben werden selbstständig in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen im Evangelischen Bildungs- und Begegnungszentrum in Neudietendorf wahrgenommen. Der Dienstsitz ist Neudietendorf.

Erwartet werden:

- abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung,
- eine medienpädagogische Qualifikation,
- Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung,
- Erfahrungen in der Arbeit mit kirchlichen Gruppen und Gremien.

Die Mitgliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Eine schriftliche Bewerbung ist bis 20.02.2004 zu richten an:

Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen,
OKR Christhard Wagner, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a,
99817 Eisenach, Tel.: 03691/678110.

Freie Jugendmitarbeiterstelle im Raum Ronneburg Superintendentur Altenburg

Ab Januar 2004 ist im Bereich der Superintendentur Altenburg eine neue Mitarbeiterstelle für Jugendarbeit zu besetzen (100 %).

Wir wünschen uns einen christlich motivierten Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die kirchliche Jugendarbeit in und um Ronneburg aktiviert und fördert. Darüber hinaus sollen bereits bestehende Jugendgruppen und Jugendaktivitäten begleitet und koordiniert werden, die Arbeit mit Ehrenamtlichen gefördert und Angebote im Freizeitbereich von Jugendlichen angeboten und durchgeführt werden. Denkbar ist ebenso eine angehende Arbeit im Freizeitbereich an den Regelschulen Ronneburg und Nöbdenitz.

Wir wünschen uns eine enge Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, den Mitarbeitern von Diakonie und Johannitern sowie mit den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Zur Konzeption unserer Jugendarbeit gehört auch die Einbeziehung der Arbeit mit Kindern.

Ihn/Sie erwarten teamfähige Mitarbeiter, christlich motivierte Jugendliche und die Möglichkeit, viele neue Wege in der Jugendarbeit auszuprobieren. Anstellung erfolgt nach KAVO.

Interessenten melden sich bitte bei Frau Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Tel.: 03447/3814919, E-Mail: Sup-tur_Altenburg@t-online.de oder Kreisjugendpfarrerin Heike Schneider-Krosse, Tel.: 034494/70061.

Bewerbungen sind bis zum 29.02.2004 zu richten an:

Superintendentur Altenburg, Frau Superintendentin A.-K. Ibrügger, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04600 Altenburg.

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Kirchenkreis Halberstadt

Die Evangelische Kirchengemeinde Elbingerode/Harz und das Diakonissen-Mutterhaus "Neuvandsburg" in Elbingerode suchen zum baldmöglichen Dienstbeginn:

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (B-Anschluss)

mit Herz, die/der Freude daran hat, mit Kindern und Erwachsenen auf vielfältiger Weise von Jesus zu singen.

Wir suchen ihre/seine Mitarbeit für:

- eine muntere Gemeinde mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern, die gerne auch neuere Lieder singt,
- einen ausbaufähigen Kinderchor mit 15 Kindern, die zusammen mit der Flötengruppe regelmäßig den Gottesdienst in der Stadtkirche mitgestalten,
- einen Kinderchor, der sich auch wöchentlich trifft und monatlich und zu hohen Festen den Gottesdienst in der Stadtkirche gestaltet,
- einen Schwestern - bzw. Frauenchor, der wöchentlich probt und regelmäßig die Mutterhaus-Gottesdienste mitgestaltet,
- einen Flötenchor der Diakonissen,
- die Mitarbeiterschaft des Mutterhauses als engagierten Chorleiter, der zur musikalischen Planung und Vorberei-

tung festlicher Höhepunkte einen gemischten Chor aufbauen kann,

- den Orgeldienst am Diakonissen-Mutterhaus "Neuvandenburg" an den chorfreien Sonntagen,
- den Aufbau eines Jugendchores als regionales Projekt.

Der Stellenumfang beträgt 60 %. Erwünscht ist bei entsprechender Eignung eine Anbindung von 20 % Dozententätigkeit am Kirchenmusikalischen Seminar in Halberstadt mit dem Schwerpunkt liturgisches Orgelspiel.

Das Orgelspiel in der Stadtkirche Elbingerode an den Sonntagen ohne Choreinsatz wird von dem ausscheidenden B-Kantor weiterhin geleistet.

Die Stelle ist erweiterbar durch:

- Arbeit mit Kindern in einem neu zu gestaltenden wöchentlichen Angebot neben der musikalischen Arbeit (Kinderstunde, Christenlehre, Jungschar oder ähnliches) und Mitarbeit bei Projekten der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde (10 %),
- musikalische Ausgestaltung von kirchlichen Trauerfeiern auf Honorarbasis.

Bei der Wohnungssuche sichern wir unsere Hilfe zu. Die Anstellung erfolgt über den Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt, Domplatz 50, 38820 Halberstadt, über den Ihre Bewerbungen bis zum 31. 3. 2004 einzureichen sind. Nachfragen richten Sie bitte an Herrn Pfarrer Wachter, Pfarrstr. 2, 38875 Elbingerode (Tel. 039454/42676) oder den Kreiskantor Herrn KMD Gottfried Biller, Ägidiikirchhof 3, 06484 Quedlinburg (Tel. 03946/3738).

Kirchenkreis Eisleben

Im Kirchenkreis Eisleben ist die Stelle eines/r

Kirchenmusikers/in (B bzw. C 60 %)

für die Region Stolberg (Harz) ab sofort wieder zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Orgelspiel zu den Gottesdiensten (2 x pro Sonntag),
- Chor- und Kinderchorarbeit in den Pfarrbereichen der Region im Dienste des Gemeindeaufbaus (motivierte Sängern und Sänger freuen sich auf die Zusammenarbeit),
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Konzerte.

In der Martinikirche Stolberg steht eine Schüssler-Orgel von 1993 (II/28, Prospekt von 1703) zur Verfügung. Zur Wahr-

nehmung der Aufgaben ist eine Fahrerlaubnis erforderlich. Eine schöne Wohnung in reizvoller Gegend kann gestellt werden.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30.04.2004 an die Superintendentur Eisleben, Freistrasse 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel. 03475-648623, Fax 03475-648624, E-Mail: ev.kirchenkreiseisleben@freenet.de.

Auskünfte erteilen Propsteikantor Thomas Ennenbach, Tel. 03475-747690.

Pfarrer Dr. Heinz Wöllner, Tel. 039484-8316 und Pfarrer Jörg Thoms, Tel. 034654-285.

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Stelle, die schon im Januar-Amtsblatt 2004 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erschienen ist:

Kirchenmusikerstelle im Kirchenkreis Merseburg

Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg sucht für die Kirchenmusikerstelle im Bereich Weißenfels zum **1. Juli 2004** eine/n hauptamtliche/n

B - Kirchenmusiker/in.

Der Umfang der Stelle beträgt 75 % einer VbE.

Zu den Aufgaben gehören:

- Arbeitsschwerpunkt ist die kirchenmusikalische Arbeit im ländlichen Bereich,
- Gottesdienstliches Orgelspiel in der Marienkirche (Ladegast-Orgel, 3 Manuale) und den angrenzenden Kirchengemeinden,
- Leitung der Kantorei,
- Aufbau einer überregionalen Kinderchorarbeit,
- Berater und Ansprechpartner für die ehrenamtlich kirchenmusikalisch tätigen Personen,
- Durchführung und Organisation von Konzerten an den historisch wertvollen und restaurierten Orgeln,
- Regelmäßige Orgelmusiken zur Marktzeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAVO in Anlehnung an den BAT-Ost.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2004 an die Vorsitzende des Kreiskirchenrates Merseburg Superintendentin Annette-Christine Lenk Domstraße 6 06217 Merseburg

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Milbitz/Ro.
- Ungültigkeitserklärung -

Der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Milbitz/Ro. ist ein Stempel
des Kirchgemeindesiegels am 16.12.2003 abhanden gekommen.

Siegelbild: Sankt Nikolaus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Milbitz/Ro.

Maße: 30 : 42 mm

Das seit 07.04.2000 gültige Kirchgemeindesiegel der Evang.-
Luth. Kirchgemeinde Milbitz/Ro., eingetragen in der Siegelliste
des Landeskirchenamtes unter der Nummer 788 (ABl. 2000, S.
109), wird mit Wirkung ab 16.12.2003 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 19. Januar 2004
(6425: Milbitz/Ro.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*O. Ellinger i. A.
Kirchenoberverwaltungsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt